

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.05.2019

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.11-786

Zulassungsnummer:

Z-23.11-2099

Geltungsdauer

vom: **6. Mai 2019**

bis: **6. Mai 2024**

Antragsteller:

FKN Fassaden GmbH & Co. KG

Kirchensaller Straße 36

74632 Neuenstein

Zulassungsgegenstand:

Mehrschichtige Wärmedämmplatten "CT Paneel Mono"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mehrschichtigen Wärmedämmplatten mit der Bezeichnung "CT Paneel Mono" (nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet).

CT Paneel Mono besteht aus einem monolithischen Kern aus mineralischem Wärmedämmstoff nach ETA-16/0587 vom 27. Juni 2017 und wird beidseitig durch verschiedene Materialien eingefasst. Der Wärmedämmstoff besteht aus mikroporöser Kieselsäure, Verstärkungsfasern sowie einem Trübungsmittel und wird durch mechanische Verpressung der Ausgangsstoffe hergestellt und hydrophob ausgerüstet.

Die äußeren Deckschichten bestehen aus einseitig mittels Pulverlack beschichteten oder eloxierten Metalltafeln bzw. aus Kalk-Natronsilicatglas.

Die einzelnen Schichten werden über Druck, beispielsweise mittels Edelstahlklammern, zusammengehalten. Bei Deckschichten aus Glas erfolgt hierbei eine Verklebung mit dem Halter. Deckschichten aus Blech werden mit dem Halter vernietet.

Die Erfordernis, Anzahl, Lage und Abmaße der Halter werden jeweils nach der Anforderung an die Tragfähigkeit durch den Hersteller festgelegt und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Dicke ist abhängig von den verwendeten Deckschichten und dem monolithischem Wärmedämmstoffkern. Die Dicke des Wärmedämmstoffkerns beträgt mindestens 30 mm und überschreitet nicht den Wert von 50 mm.

Die Ausführung und Dicke der Deckschichten sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Stärke der Pulverlackbeschichtungen beträgt $\leq 90 \mu\text{m}$ und die Auftragsmenge $\leq 130 \text{ g/m}^2$.

Tabelle 1: Beschreibung der Deckschichten des CT Paneel Mono

Anordnung	Material ¹	Oberfläche	Stärke [mm]
Innenseite	Aluminiumblech	roh, Eloxal, Pulverbeschichtung	$\geq 2 \text{ mm}$ und $\leq 6 \text{ mm}$
	Stahlblech	Verzinkung, Pulverbeschichtung	$\geq 1,5 \text{ mm}$ und $\leq 6 \text{ mm}$
	Edelstahlblech	roh, gebürstet	$\geq 1,5 \text{ mm}$ und $\leq 3 \text{ mm}$
Außenseite	Glas als ESG oder TVG ²	Emailliert (keramische Farbe) eingebrannt	$\geq 4 \text{ mm}$
	Aluminiumblech	roh, Eloxal, Pulverbeschichtung	$\geq 2 \text{ mm}$ und $\leq 6 \text{ mm}$
	Stahlblech	Verzinkung, Pulverbeschichtung	$\geq 1,5 \text{ mm}$ und $\leq 6 \text{ mm}$
	Edelstahlblech	roh, gebürstet	$\geq 1,5 \text{ mm}$ und $\leq 3 \text{ mm}$

¹ Mit einer Rohdichte der Deckschichten aus Metall $\rho \geq 2700 \text{ kg/m}^3$ und der Deckschichten aus Glas $\rho \geq 2500 \text{ kg/m}^3$
² ESG: Einscheibensicherheitsglas TVG: Teilvorgespanntes Glas

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-2099

Seite 4 von 7 | 6. Mai 2019

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DI, WI, DAD und WAB nach der Norm DIN 4108-10³, Tabelle 1, verwendet werden.

1.2.2 Weiterhin können die Wärmedämmplatten als opake Ausfachung (Füllelemente) für Fenster oder Türen und für Pfosten-Riegel-Konstruktionen bzw. Fassadenelemente mit wärmetechnischen Anforderungen verwendet werden.

Die Standsicherheit dieser Konstruktionen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.3 Die Wärmedämmplatten dürfen bei freistehender Verwendung (Abstand zu angrenzenden Baustoffen von mindestens 80 mm) aufgrund der nachgewiesenen Klasse des Brandverhaltens A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴ und des geführten Nachweises des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1⁵ als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Der Wärmedämmstoffkern muss ETA-16/0587 vom 27.06.2017 entsprechen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Eigenschaften des Wärmedämmstoffkerns

Maßabweichungen:	
Länge: Breite: Dicke:	Klasse L3 Klasse W1 Klasse T1
Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung: in Dickenrichtung:	$S_b \leq 5 \text{ mm/m}$ $S_d \leq 2 \text{ mm}$
Ebenheit in Längen- und Breitenrichtung:	$S_{\max} \leq 2 \text{ mm}$
Wasseraufnahme bei langzeitigem, teilweisen Eintauchen:	$W_{ip} \leq 0,1 \text{ kg/m}^2$
Rohdichte:	155 kg/m ³ bis 175 kg/m ³
Druckfestigkeit:	$\geq 90 \text{ kPa}$
Dimensionsstabilität bei 70 °C und 90 % relativer Luftfeuchtigkeit:	relative Maßänderungen: $\leq 0,5 \%$ (Länge, Breite) $\leq 2,0 \%$ (Dicke)
Verformung bei einer Belastung von 20 kPa und einer Temperatur von 80 °C:	Relative Dickenänderung: $\leq 5,0 \%$

3	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmstoffkerns $\lambda_{D(23,50)}$ nach ETA-16/0587 darf 0,020 W/(m·K) nicht überschreiten.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für den Wärmedämmstoffkern folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,021 \text{ W/(m·K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke des monolithischen Wärmedämmstoffkerns anzusetzen. Die Deckschichten sind zu vernachlässigen.

2.1.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten müssen bei Verwendung entsprechend Abschnitt 1.2.3 die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1716⁶ und DIN EN 13823⁷ durchzuführen.

Die Wärmedämmplatten dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁸ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁵, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d) erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung von "CT Paneel Mono" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

Die Verpackung der Wärmedämmplatten muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt bzw. die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatten "CT Paneel Mono" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2099
- Verwendungsbereich siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.11-2099
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmstoffkerns
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite sowie Dicke des Wärmedämmstoffkerns in mm
- nichtbrennbar (Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴)
- FKN Fassaden GmbH & Co.KG, 74632 Neuenstein
- Herstellwerk⁹ und Herstelldatum⁹

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatten "CT Paneel Mono" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2099

⁶ DIN EN ISO 1716:2010-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010

⁷ DIN EN 13823:2015-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen; Deutsche Fassung EN 13823:2014

⁸ DIN 4102-16:2015-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

⁹ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁰ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen.

Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

¹⁰

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁰ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft nach Abschnitt 2.1	Mindesthäufigkeit	
	Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Maßabweichungen	täglich	-
Rechtwinkligkeit	täglich	-
Ebenheit	täglich	-
Rohdichte	täglich	einmal jährlich
Druckfestigkeit	täglich ¹¹	einmal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	monatlich ¹¹	einmal jährlich
Dimensionsstabilität 70 °C/90 % r. F.	einmal jährlich ¹¹	-
Verformung 20 kPa/80 °C	einmal jährlich ¹¹	-
Wasseraufnahme	einmal jährlich ¹¹	-
Brandverhalten ¹²	2.1.4 und "Richtlinien ..." ¹⁰	einmal jährlich
* an drei Proben ** an zwei Nenndicken		

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

¹¹ Falls die Wärmedämmplatten für den Dämmstoffkern nicht im Herstellwerk der Platten „CT Paneel Mono“ hergestellt werden, kann die Prüfung im Rahmen einer geeigneten Eingangskontrolle in Verbindung mit der Leistungserklärung des Zulieferers erfolgen.

¹² Für den Nachweis des Glimmverhaltens können die Prüfungen ausschließlich am monolithischen Dämmstoffkern erfolgen.